

Arbeits- und Sozialrechtliche Bestimmungen

Stand: 09/2021

Die:Der Auftragnehmer:in erklärt sich mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen einverstanden:

1. Die:Der Auftragnehmer:in erklärt, dass sie:er das Anbot für die in der Ausschreibung definierten Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden und in § 93 Bundesvergabegesetz (BVergG) 2018, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nummer (Nr.) 65/2018, demonstrativ angeführten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat und verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers keine Instrumente kollektiver Rechtsgestaltung (siehe Aufzählung in Punkt 3), so verpflichtet sich die:der Auftragnehmer:in, jene sozialrechtlichen Bestimmungen, Regelungen über die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen einzuhalten, die für die:den einzelne:n Arbeitnehmer:in nicht weniger günstig sind als die, die für Arbeitnehmer:innen in gleichen oder verwandten Wirtschaftszweigen gelten, sofern die Arbeitsverhältnisse im Wesentlichen gleichartig sind.
3. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Arbeitnehmer:innen auf den/die jeweils anzuwendende/n Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif, Lehrlingsentschädigung hinzuweisen und über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich außerdem, die Bestimmungen nach Punkt 5., 5.1. und 6 wortlautgetreu an einer für alle Arbeitnehmer:innen zugänglichen Stelle zur freien Einsichtnahme aufzulegen.
4. Die Weitergabe von Teilen der Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

- 4.1. Die Weitergabe von Teilleistungen ist aber nur dann zulässig, wenn die:der Subunternehmer:in die für die Ausführung ihres:seines Teiles erforderliche Eignung besitzt und wenn sich die:der Subunternehmer:in verpflichtet hat, die unter Punkt 1 bis 3 sowie Punkt 9 angeführten Verpflichtungen im Rahmen des Subauftrages einzuhalten.
5. Die:Der Auftragnehmer:in erklärt ihr:sein Einverständnis, dass, falls sie:er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer:innen mehr als eine Woche in Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an die:den Auftragnehmer:in aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer:innen, soweit dieses von der:vom Auftragnehmer:in unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzuhalten und an die Arbeitnehmer:innen auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, das Einvernehmen mit der:dem Auftragnehmer:in über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.
 - 5.1. Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer:innen von der:vom Auftragnehmer:in bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner:innen einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob beziehungsweise bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer:innen ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner:innen vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer:innen, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner:innen gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
6. Die:Der Auftragnehmer:in verpflichtet sich im Falle von Lohnrückständen im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.
7. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, von denen der vergebenden Stelle bekannt ist oder bekannt wird, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vertragsbedingungen wie unter Punkt 1 oder 2 angegeben oder soziale Schutzgesetze erheblich verletzt haben.

- 7.1. Unter sozialen Schutzgesetzen sind die zum Schutze der Arbeitnehmer:innen erlassenen Vorschriften zu verstehen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmer:innen, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Mutterschutzvorschriften sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsvorschriften.
- 7.2. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung auch Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern ausgeschlossen werden, die in den letzten 3 Jahren gegen das Gleichbehandlungsgesetz oder das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erheblich verstoßen haben.
- 7.3. Verletzungen werden insbesondere dann als erheblich anzusehen sein, wenn wiederholte rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht oder durch ein Arbeitsgericht beziehungsweise rechtskräftige Bestrafungen durch eine Verwaltungsbehörde eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 7. sowie Punkt 7.2. angeführten Bestimmungen erkennen lassen.
- 7.4. Verletzungen der sozialen Schutzgesetze und des Gleichbehandlungsgesetzes beziehungsweise Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind auch dann als erheblich anzusehen, wenn wohl keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung vorliegt, jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwerwiegende Außerachtlassung sozialer Schutzgesetze bekannt wurde.
8. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung im Allgemeinen auch Angebote von Bewerberinnen und Bewerbern auszuschließen sind, die in den letzten drei Jahren Arbeiten an Zwischenunternehmer:innen vergeben haben, von denen ihnen bekannt war, dass sie innerhalb dieses Zeitraumes Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Punkt 7 begangen haben.
9. Die:Der Auftragnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass zum Nachweis ihrer:seiner beruflichen Zuverlässigkeit vor der Zuschlagserteilung aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen eine Auskunft gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der geltenden Fassung (idGF), und eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, idGF, eingeholt werden kann, um festzustellen, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28

Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder gemäß den §§ 28 oder 29 LSD-BG zuzurechnen ist. Dies gilt auch für Subunternehmer:innen im Falle einer teilweisen Weitergabe des Auftrages (siehe Punkt 4.1.). Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind diese Auskünfte in jedem Fall einzuholen.

SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.:

Signaturfeld 1 Auftragnehmer:in (Ort und Datum)

Signiert von: Anton Reinl
Datum: 05.12.2025 08:14:08
 <p>Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.at/pdf</small></p>

Signaturfeld 2 Auftragnehmer:in (Ort und Datum) (bei Bedarf)

Signiert von: Johannes Pleiner-Duxneuner
Datum: 05.12.2025 09:26:42
 <p>Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.at/pdf</small></p>

Hinweis: Bei Bieter:innengemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Bieter:innengemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft erforderlich!